

Privatinsolvenz

Um für Sie in der Sache Ihres Insolvenzverfahrens tätig zu werden, benötigen wir von Ihnen:

1. die von Ihnen unterschriebene Vollmacht und
2. den ausgefüllten Fragebogen „Ihre Daten“.

Bitte übersenden Sie uns diese Unterlagen per

E-Mail info@anwalt-kg.de	oder Fax 0221 6777 005 - 9	oder Post KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei, Aachener Straße 1, 50674 Köln
------------------------------------	--------------------------------------	--

Falls Sie Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens benötigen, erreichen Sie uns jederzeit unter unserer Beratungsnummer (0221 6777 005 - 5). Wir stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung. Nach dem Erhalt Ihrer Unterlagen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen festlegen.

Vergütung

Leistung	netto	brutto
Grundgebühr für die Vorbereitung und Einleitung der Privatinsolvenz, sowie die Stellung der Anträge im Rahmen der Insolvenzordnung (Bescheinigung nach § 305 InsO sowie Insolvenz-, Stundungs-, Restschuldbefreiungsantrag)	484,00 €	575,96 €
Kosten je Gläubiger (Bsp.: bei 5 Gläubigern sind das 5 x 24,87 € = 124,35 € brutto)	20,90 €	24,87 €
Immobilie (falls gegeben)	104,50 €	124,36 €

.....
Vor- und Nachname des Mandanten in Blockschrift

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Mandanten

VOLLMACHT

Der **KRAUS GHENDLER** Anwaltskanzlei, **Aachener Straße 1, 50674 Köln**, wird in Sachen **außergerichtlicher Einigungsversuch, Insolvenzverfahren und Insolvenzplanverfahren** sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens
2. Antragstellung im Insolvenz- und Insolvenzplanverfahren und der Folgekorrespondenz mit dem Insolvenzgericht
3. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere durch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von den Justizkassen oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beiträge zu entnehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Unsere anwaltliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf die Summe von 1.000.000,- Euro (eine Million) begrenzt.

.....
Vor- und Nachname des Mandanten in Blockschrift

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Mandanten

Ihre Daten

1. Person

Herr	Frau			
1.01 Anrede	1.02 Titel	1.03 Vorname	1.03 Nachname (ggf. Geburtsname)	
1.04 Geburtsdatum	1.05 Geburtsort	1.06 Geburtsland		
ledig	verheiratet	eingetr. Lebenspartnerschaft	seit, dem	
verwitwet	geschieden	getrennt lebend		
1.07a Familienstand				1.07b Datum (TT/MM/JJJJ)
1.08 Straße				1.09 Hausnummer
1.10 Wohnort				1.11 Postleitzahl
1.12 Telefon	1.13 Telefax			
1.14 Mobil	1.15 E-Mail			

Haben Sie ...

Nein	Ja	
1.16a Kinder?	1.16b Falls Ja: Wie alt sind Ihre Kinder?	

2. Schuldensituation

2.01 Gesamt-Schuldenshöhe (Schätzwert)	2.02 Anzahl der Gläubiger (Schätzung)
--	---------------------------------------

3. Selbstständigkeit

<u>Nein</u>	<u>Ja</u>	
3.01a Sind/waren Sie selbständig?	3.01b Falls Ja: Von wann bis wann?		
<u>Nein</u>	<u>Ja</u>	
3.02 Haben Sie Verbindlichkeiten (Schulden) gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern?			
Sozialversicherung	Insolvenzgeldumlage	Mutterschaftsaufwendungen	
Pflegeversicherung	Entgeltfortzahlung	Arbeitslosengeldversicherung	
Lohnsteuer	Rentenversicherung		
.....			
3.03 Schulden Sie Arbeitgeberbeiträge/-anteile zu ...?			

4. Einkommenssituation

.....			
4.01 Erlerner Beruf			
.....			
4.02 Aktuell ausgeübter Beruf oder andere Einkunftsart (z.B. ALG II)			
.....			
	<u>Nein</u>	<u>Ja, in</u>	<u>Monaten</u>
.....
4.03 Mtl. Nettoeinkommen	4.04 Ändert sich Ihre Einkommenssituation in naher Zukunft?	4.05 Neues mtl. Nettoeinkommen	

5. Immobilien

.....	
5.01 Anzahl der Immobilien/Eigentumswohnungen	5.02 Geschätzter Gesamtwert der Immobilien/Eigentumswohnungen
.....	
5.03 Adressen aller Immobilien/Eigentumswohnungen	



Kompetenzbereich

Entschuldung, Privatinsolvenz



KRAUS·GHENDLER
RUVINSKIJ



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Sozietät. Die KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei ist eine mittelständische Anwaltskanzlei mit dem Titel „Fachanwalt für Insolvenzrecht“, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf das Insolvenzrecht gelegt und bundesweit mehr als 4.000 Mandanten bei Insolvenzen, Vergleichen oder Insolvenzplänen erfolgreich begleitet hat. Aufgrund der engen Spezialisierung unserer Sozietät beraten wir unsere Mandanten nur zu ausgewählten Themen, dafür aber umfassend und kompetent. Bei rechtsgebietsübergreifenden Fragestellungen kommt uns unser breites Partnernetzwerk zugute. Unsere Mandanten schätzen die offene und ehrliche Beurteilung ihrer Erfolgsaussichten.

Sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmer oder Freiberufler übernehmen wir:

- die vollständige Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenvergleiches – von der ersten Kontaktaufnahme mit den Gläubigern bis hin zu Nachverhandlungen
- die gesamte Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens – von der Gläubigerermittlung bis hin zur vollständigen Erstellung des Insolvenzantrages samt aller erforderlichen Nebenanträge
- die gesamte Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens – von der Planerstellung bis hin zur Wahrnehmung des Abstimmungstermins und der vorzeitigen Restschuldbefreiung

Auf diese Weise konnten wir bereits über 4.000 Mandanten auf ihrem Weg zur Entschuldung begleiten.

Die Anwälte der KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei sind Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins und sind Lehrgangabsolventen oder führen den Titel „Fachanwalt für Insolvenzrecht“.

Damit Sie uns kennenlernen können, ist unsere Erstberatung unverbindlich und kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



RA A. Kraus
Fachanwalt für Insolvenzrecht



RA Dr. V. Ghendler

Privatinsolvenz: Unser Vorgehen für Sie

Für Privatpersonen führen wir die gesamte Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens durch – von der Kontaktaufnahme mit allen Gläubigern bis hin zur vollständigen Erstellung Ihres Insolvenzantrages samt aller erforderlichen Nebenanträge. Dies erfolgt ausschließlich zu einem einmaligen Pauschalpreis, unabhängig von der Höhe Ihrer Schulden.

Hierbei erfüllen wir die folgenden drei Hauptleistungspflichten:

1. Erstellung des Insolvenzantrags

Während des laufenden Mandates übernehmen wir für Sie die gesamte Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens – von den Abfragen bei der SCHUFA und dem ICD bis hin zur Eröffnung des Verfahrens. Als „geeignete Person“ führen wir für Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Schuldenbereinigungsversuch durch und erstellen die Bescheinigung nach § 305 InsO.

2. Insolvenzzrechtliche Fachfragen

Unser auf Entschuldungsfragen spezialisiertes Kanzleiteam steht Ihnen während des gesamten Mandatsverhältnis telefonisch oder per E-Mail für die Beantwortung Ihrer insolvenz-

rechtlichen Fachfragen zur Verfügung. Typische Fragen sind beispielsweise Fragen zu laufenden Vollstreckungen, Lohn- und Gehaltspfändungen, Abgabe der Vermögensauskunft, Unterhaltspflichten und Pfändungsfreibeträgen, Pfändbarkeit des PKW, Vollstreckungshandlungen in eine Immobilie, Reaktionen des Arbeitgebers auf Gläubigerschreiben, Versagungsgründen oder Forderungen aus unerlaubter Handlung.

3. Vertretung gegenüber Dritten

Eine weitere Hauptleistungspflicht besteht in der Bereitschaft, Dritten (Gläubigern und dem Insolvenzgericht) gegenüber während des laufenden Mandates als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dabei erfüllen wir vor allem die Funktion, einen „Puffer“ zwischen Ihnen und Ihren Entschuldungsgläubigern zu bilden.

Ihre Entschuldung Schritt für Schritt

1. Rücksendung Ihrer Unterlagen

Damit wir für Sie tätig werden können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Unterschriebene Vollmacht
- Beauftragung
- Fragebogen „Ihre Daten“

Nachdem diese Unterlagen bei uns eingegangen sind, werden wir mit den ersten Schritten Ihrer Entschuldung beginnen.

2. Ermittlung unbekannter Gläubiger

Wir führen Abfragen bei den Wirtschaftsauskunfteien SCHUFA und ICD nach § 34 BDSG durch. Zudem wird von uns auch eine Abfrage beim Schuldnerverzeichnis an Ihrem Wohnort durchgeführt. So können auch Gläubiger ermittelt werden, die Ihnen nicht bekannt waren. Diesen Schritt führen wir innerhalb von **3 Werktagen** nach Eingang Ihrer Unterlagen aus.

3. Vermeidung von Vollstreckungen

Um **Vollstreckungen zuvor zu kommen**, werden alle Ihre Gläubiger (bereits nach Eingang Ihrer ersten Rate) von uns kontaktiert und über den aktuellen Sachstand informiert. Auf diese Weise erfahren die Gläubiger von Ihrer aktuellen Lage. Dieses Vorgehen führt in der Regel dazu, dass die Gläubiger von weiteren Kontaktaufnahmen, gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungen absehen. Häufig reicht unser Schreiben aus, um die Gläubiger davon abzuhalten, weitere Maßnahmen gegen Sie einzuleiten.

Um Ihre Gläubiger anzuschreiben, werden wir Ihnen einen Fragebogen zu Ihren Gläubigern zusenden, welchen Sie uns bitte innerhalb von **2 Wochen** ausgefüllt zurücksenden. Wir benötigen darüber hinaus keine weiteren Unterlagen oder Schreiben Ihrer Gläubiger, es sei denn, wir fordern diese ausdrücklich von

Ihnen an. Nachdem wir die ausgefüllten Unterlagen von Ihnen erhalten haben, nehmen wir innerhalb von **1 Woche** Kontakt zu Ihren Gläubigern auf.

4. Feststellung Ihrer Schulden

Um eine spätere Versagung der Restschuldbefreiung zu vermeiden, führen wir außerdem Schuldenstandsabfragen bei allen Gläubigern durch. Die Gläubiger teilen uns alle aktuellen Forderungsstände sowie Abtretungen, eventuelle Verzichtsbereitschaften, Vertreterwechsel oder Gläubigerwechsel mit. Dadurch kommen Sie so dem häufig auftretenden Problem zuvor, dass Gläubiger auf Anfragen der Schuldner selbst nicht reagieren.

5. Schuldenbereinigungsversuch

Anschließend führen wir für Sie außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, die wir regelmäßig im Rahmen eines sogenannten Null-Plans durchführen. In diesem Plan wird den Gläubigern dargelegt, dass Sie Ihre Forderungen momentan nicht erfüllen können. Wir richten ihn an Ihre Gläubiger und werten diesen anschließend aus. Dadurch erfüllen wir für Sie die Voraussetzung eines gesetzlich vorgeschriebenen **außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nach § 305 InsO**.

Während wir auf die Antworten der Gläubiger warten, senden wir Ihnen einen Fragebogen zu Ihrem Einkommens- und Vermögensstand zu. Wir benötigen diesen Fragebogen innerhalb von **2 Wochen** ausgefüllt zurück, damit wir für Sie den Insolvenzantrag ohne Verzug vorbereiten können.

6. Erstellung des Insolvenzantrags

Auf Grundlage aller uns zugangener Daten erstellen wir Ihren **Antrag auf Privatinsolvenz** nebst dem Antrag auf **Restschuldbefreiung**. Zusätzlich erstellen wir für Sie einen Antrag auf **Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a InsO**.

7. Abschlussberatung

Nach Vorbereitung des Insolvenzantrages ergeben sich erfahrungsgemäß viele Fragen zum Ablauf des Insolvenzverfahrens. Diese besprechen wir im Rahmen einer telefonischen Abschlussberatung.

8. Gerichtliche Beanstandungen

Wir übernehmen die Bearbeitung eventueller gerichtlicher Beanstandungen. Sofern ein gerichtlicher Brief bei Ihnen eingeht, sollten Sie uns diesen alsbald zukommen lassen, damit wir ihn bearbeiten können. Wir begleiten Sie dabei so lange, bis das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann – unabhängig davon, wie lange das Eröffnungsverfahren läuft oder wie schwierig sich eine Beanstandung gestaltet.

Wichtige Hinweise zum Ablauf

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ihre Entschuldung zu erreichen und Ihnen ermöglichen, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums den Insolvenzantrag zu stellen. Dazu sind wir auf Ihre zeitnahe Mitarbeit angewiesen. Wir benötigen in einigen Verfahrensabschnitten (persönliche) Informationen, welche wir nur von Ihnen erhalten können. Durch Ihre Mitwirkung können wir sicherstellen, dass wir für Sie zu einem Pauschalhonorar tätig werden können und keine höheren Kosten anfallen.

Wie Sie anhand des obigen Ablaufs erkennen können, benötigen wir für die Einleitung einer Insolvenz nur wenige Wochen (4–8 Wochen). Die zeitliche Darstellung des Beendigungsziels bezieht sich auf Mandate, die unser anwaltliches Honorar in einer Einmalzahlung tragen. Wir bieten unseren Mandanten auch eine individuelle und flexible Ratenzahlung an. Aus rechtlichen Gründen kann in diesen Fällen der Insolvenzantrag erst nach Eingang der letzten Ratenzahlung beim Gericht eingereicht werden. Die Aufrechterhaltung unseres Mandatsverhältnisses ist dann an die pünktliche Ratenzahlung und die vereinbarte Laufzeit geknüpft.

So bereiten Sie sich auf Ihre Entschuldung vor

Um Sie bestmöglich bei Ihrer Entschuldung begleiten zu können, sollten Sie sich wie folgt vorbereiten:

1. Neues Bankkonto und P-Konto

Ihr erster Schritt zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens sollte die schnellstmögliche **Eröffnung eines neuen Kontos bei einer Bank sein, bei der Sie keine Schulden haben**. Stellen Sie sicher, dass alle künftigen Zahlungen an Sie auf dieses Konto erfolgen. Schon diese einfache Maßnahme kann Sie vor Pfändungen Ihrer Gläubiger oder dem Verlust eines vollen Monateinkommens bewahren. Nutzen Sie dieses Konto von nun an für alle Ihre Zahlungen und Geldeingänge – den Gläubigern sollten Sie es nicht mitteilen.

Stellen Sie das Konto in ein **P-Konto (Pfändungsschutzkonto)** um. Dadurch sind Sie in Höhe der gestaffelten Pfändungsfreibeträge vor einer Pfändung durch einen Gläubiger sicher. Sparen Sie keine Gelder auf diesem Konto an – die Beträge über der Pfändungsgrenze können gepfändet werden. Vergessen Sie nicht, den Pfändungsschutz an die Anzahl Ihrer Unterhaltungspflichten anzupassen – gerne können wir Ihnen eine dafür notwendige Bescheinigung nach § 850k ZPO ausstellen. Bitte beachten Sie, dass Sie nur ein Konto als Pfändungsschutzkonto führen können – alle weiteren Konten daneben sind nicht vor Pfändungen geschützt.

2. Keine weitere Zahlung Ihrer Schulden

Leisten Sie **keine weiteren Zahlungen an Ihre Gläubiger!** In der Vorbereitungsphase der Insolvenz müssen alle Gläubiger gleichbehandelt werden. Die Zahlung an einzelne Gläubiger könnte eine Bevorzugung dieser Gläubiger bedeuten und dies kann später u. U. zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Das eingesparte Geld dürfen Sie für Ihren Lebensunterhalt im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen benutzen oder notwendige Anschaffungen tätigen.

Wir informieren Ihre Gläubiger über das anstehende Insolvenzverfahren. Die Gläubiger wissen dann, dass Sie sich in der Entschuldung durch eine Anwaltskanzlei befinden, keine Zahlungen mehr geleistet werden und die weitere Kommunikation über uns geführt werden soll. In der Regel werden die Gläubiger deshalb ihre Mahnungen/Vollstreckungen einstellen.

Was Sie unbedingt weiterzahlen sollten, sind die **Miete** für Ihre Wohnung, die Telekommunikationsdienstleistungen, den Energieversorger sowie für Sie wichtige Versicherungen; sprich alle Rechnungen, die für Ihren **laufenden Lebensbedarf** wichtig sind. Wenn Sie diese Verbindlichkeiten nicht weiterzahlen, können die Verträge gekündigt werden und Sie können die zum Leben notwendigen Leistungen nicht sicherstellen. Ebenso sollten Sie weiter an Gläubiger zahlen, welche **Finanzierungen** stellen, die Sie behalten wollen und dürfen. Das ist zum Beispiel die finanzierende Bank einer **Immobilie**, sofern Sie diese behalten wollen und können. Unter Umständen kann auch es auch die **Finanzierung Ihres PKWs** betreffen – ebenfalls für den Fall, dass sie diesen bezahlen können und dürfen. Anderenfalls kündigt die finanzierende Bank das Darlehen und versteigert das Haus bzw. verlangt den PKW heraus.

Bitte beachten Sie, dass Forderungen aus unerlaubter Handlung (beispielsweise Strafen und Ordnungswidrigkeiten), aus pflichtwidrig nicht gezahltem Unterhalt oder Forderungen aus einer Steuerstraftat **nicht von der Restschuldbefreiung umfasst** sind. Trotz dessen müssen diese Forderungen ebenfalls im Insolvenzantrag angegeben werden. Bitte zahlen Sie unbedingt bei strafrechtlichen Verurteilungen die festgelegten Tagessätze weiter, da ansonsten möglicherweise Ersatzhaft droht.

3. Keine weiteren Verbindlichkeiten eingehen

Ab diesem Moment sollten Sie keine weiteren Verbindlichkeiten eingehen. Die Aufnahme neuer Schulden zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit kann unter Umständen strafrechtliche Folgen haben. Verbindlichkeiten wie neue Darlehen, weitere Dispositionsüberziehungen oder Waren, die nicht bezahlt werden können, sollten Sie nicht eingehen.

KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei
Fachanwaltskanzlei für Insolvenzrecht

Hauptsitz

Aachener Straße 1
50674 Köln

Tel.: +49 221 – 6777 00 55
Fax: +49 221 – 6777 00 59

E-Mail: info@anwalt-kg.de
Web: www.anwalt-kg.de

Zweigstellen

Berlin

Friedrichstraße 90
10117 Berlin

Essen

Weidkamp 180
45356 Essen

Frankfurt

Schumannstraße 27
60325 Frankfurt a. M.

Hamburg

Ballindamm 3
20095 Hamburg

München

Unsöldstraße 2
80538 München

Vielleicht kennen Sie
uns schon aus

SPiegel ONLINE



FINANZ TIP

V·X

Süddeutsche Zeitung

WELT AM SONNTAG

n-tv

